

Allgemeine datenschutzrechtliche Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte

1. Anwendungsbereich

Diese AGB sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Alterszentrum RAS (Auftraggeber) und dem Auftragnehmer, der Personendaten im Sinne von Art. 9 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) bzw. § 18 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen des Kantons Aargau (IDAG, SAR 150.700) für den Auftraggeber bearbeitet.

Diese AGB gelten für Vertragsverhältnisse, im Rahmen derer die Bearbeitung von Personendaten für das Alterszentrum RAS zentraler Bestandteil, respektive der Hauptzweck des Auftrages ist.

2. Verantwortung

Das Alterszentrum RAS ist für die Bearbeitung von Personendaten verantwortlich. Der Auftragnehmer ist lediglich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ermächtigt, die Personendaten des Alterszentrums RAS zu bearbeiten.

3. Rechtliche Verfügungsmacht über die Daten

Das Alterszentrum RAS behält die vollumfängliche Verfügungsmacht über die bearbeiteten Personendaten. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer insbesondere ohne Begründung und ungeachtet der konkreten vertraglichen Situation jederzeit den Zugriff auf die bearbeiteten Personendaten untersagen, diese unentgeltlich in einem zum Voraus vereinbarten Format herausverlangen oder den Auftragnehmer auffordern, die bearbeiteten Personendaten zu vernichten.

4. Zweckbindung

Die vom Auftragnehmer bearbeiteten Personendaten dürfen ausschliesslich zum vertraglich festgelegten Zweck verwendet werden. Weitere Verwendungszwecke müssen vom Alterszentrum RAS schriftlich bewilligt werden.

5. Bekanntgabe von Daten

Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder nach schriftlicher Ermächtigung des Alterszentrums RAS.

Sollte der Auftragnehmer aufgrund einer richterlichen Zwangsmassnahme verpflichtet werden, den zuständigen Behörden Zugang zu Systemen und Personendaten des Alterszentrums RAS zu verschaffen, informiert er diesen unverzüglich.

6. Geheimhaltungspflichten

Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeitende, Unterauftragnehmer und Hilfspersonen unterstehen im Rahmen der Vertragserfüllung und auch nach der Vertragsauflösung der umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzlich verankerte Schweigepflichten (z.B. Berufsgeheimnisse). Diese Geheimhaltungspflichten beziehen sich auf alle Systeme, Prozesse und Personendaten des Alterszentrums RAS und gelten auch innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers, ungeachtet der hierarchischen Positionen.

Mitarbeitende des Auftragnehmers, des Unterauftragnehmers und Hilfspersonen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, unterstehen dem Kontroll- und Weisungsrecht des Alterszentrums RAS, es sei denn, organisatorische und technische Massnahmen verhindern eine Kenntnisnahme.

7. Datensicherheit

7.1. Allgemeines

Der Auftragnehmer kennt die Pflicht des Alterszentrums RAS, Personendaten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen (Art. 8 DSGVO bzw. § 12 IDAG). Das Alterszentrum RAS orientiert den Auftragnehmer über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Personendaten.

7.2. Trennung der Datenbestände

Der Auftragnehmer trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Personendaten des Alterszentrums RAS von denjenigen anderer Auftraggeber zu trennen.

7.3. Informationspflicht des Auftragnehmers

Das Alterszentrum RAS ist über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, Hackerangriff, unrechtmässige Zugriffe) umgehend zu informieren.

7.4. Protokoll

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, die Zugriffe auf die Personendaten zu protokollieren. Der Auftraggeber kann Einsicht in die Protokolle nehmen.

8. Kontrolle

Der Auftragnehmer untersteht der Aufsicht der Kontrollorgane des Alterszentrums RAS, namentlich der Geschäftsleitung oder der/dem Datenschutzbeauftragten.

9. Unterauftragsverhältnisse

Der Auftragnehmer darf Dritte zur Erfüllung seines Auftrages nur beziehen, wenn das Alterszentrum RAS schriftlich zugestimmt hat oder er diese zu Beginn des Auftragsverhältnisses offengelegt hat. Der Unterauftragnehmer muss sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus diesen AGB rechtsgültig übernehmen.

10. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers

Das Alterszentrum RAS verpflichtet sich, die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers zu wahren.

11. Werbung

Werbung und Veröffentlichungen über vertragsspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Alterszentrums RAS.

12. Sanktionen

Bei schwerwiegender Verletzung einer Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB zahlt die verletzende Partei der verletzten Partei eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Höhe richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Vorbehalten bleibt der Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Partei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Der daraus entstehende Schaden ist ihr zu vergüten.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen.

13. Vertragsauflösung

Ungeachtet des Grundes der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für das Alterszentrum RAS bearbeiteten Daten unentgeltlich im vereinbarten Format umgehend zu übertragen. Die Pflichterfüllung kann vom Auftragnehmer selbst dann nicht aufgeschoben werden, wenn zwischen den Parteien Auseinandersetzungen bestehen sollten.

Das Alterszentrum RAS kann vom Auftragnehmer die unentgeltliche Vernichtung der im Rahmen des Auftragsverhältnisses bearbeiteten Daten verlangen. Die diesbezügliche Pflichterfüllung kann das Alterszentrum RAS selbst oder durch einen Dritten überprüfen lassen.

14. Anwendbares Recht

Es gilt das im Vertrag vereinbarte schweizerische Recht.

15. Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand des Alterszentrums RAS.